OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303623/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 28. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des C P, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. September 2023, GZ: BHFR/x/23, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 100 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. September 2023, GZ: BHFR/x/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Beschäftigungszeitraum: 15.03.2023 bis 26.06.2023
Ort der Beschäftigung: Firma C P, Adresse, X

Sie haben nachstehende ausländische Staatsbürgerin beschäftigt, für diese Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und diese Ausländerin weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder "eine Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.
Es wurde nachangeführte Ausländerin lt. Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 09.06.2023 beschäftigt:
Name der Ausländerin: O F
Geburtsdatum der Ausländerin: x
Staatsangehörigkeit: UKRAINE
Beschäftigungszeitraum: 15.03.2023 bis 26.06.2023.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben, insbesondere von einer Strafe abzusehen oder maximal eine Ermahnung zu erteilen.

Begründend wurde vorgebracht, dass bereits vor dem konkreten Fall tschechische Bedienstete als Reinigungskräfte beschäftigt worden seien. Auch als sich Frau O F beim Bf beworben habe, habe sie einen tschechischen Ausweis sowie die österreichische Meldebestätigung zur Vorlage gebracht. Diese beiden Urkunden seien vom Bf an die Steuerberatung weitergeleitet worden und sei Frau F ordnungsgemäß vollumfänglich angemeldet worden.

Nachdem der Bf einige Zeit später Kenntnis davon erlangt habe, dass Frau F eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund ihrer ukrainischen Herkunft benötige, sei er sehr verwundert gewesen und habe anschließend unverzüglich das Beschäftigungsverhältnis per 26. Juni 2023 beendet.

Zu seiner Entlastung führe der Bf aus, dass der von Frau F vorgelegte tschechische Ausweis für ihn der Gleiche gewesen sei, wie jener der zuvor von tschechischen Mitarbeitern vorgelegt worden sei. Er habe somit nicht davon ausgehen können, dass hier eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich sei. Diesen Missstand habe weder sein Steuerbüro noch die Gemeinde L bemerkt.

Zusammenfassend sei sohin das Verschulden als äußerst gering anzusehen und die Folgen der Übertretung mehr als unbedeutend.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 22. März 2024 wurde dem Bf, zumal von diesem keine Verhandlung beantragt wurde und der Sachverhalt dem Grunde nach nicht bestritten wurde, nochmals Gelegenheit gegeben in Wahrung des Parteiengehörs zu dem im Schreiben dargestellten Sachverhalt sowie den Gründen der Strafbemessung eine Stellungnahme abzugeben. Mit Eingabe vom 22. April 2024 teilte der Bf mit, dass er sich noch immer nicht als schuldig ansehe, da auch ein Meldezettel der Gemeinde L dabei gewesen sei. Auch sein Steuerbüro sehe die Schuld nicht bei ihnen. Er werde aber die Strafe akzeptieren müssen.

Die Akten lassen insgesamt erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Da dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer solchen – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Sachverhalt:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf betreibt als Einzelunternehmer am Standort Adresse, X, eine Cafe Konditorei. In der Zeit vom 15. März 2023 bis 26. Juni 2023 hat der Bf in seinem Unternehmen die ukrainische Staatsangehörige O F als Reinigungskraft beschäftigt. Die ukrainische Staatsangehörige wurde vom Bf vor Beginn der Arbeitstätigkeit zur Sozialversicherung angemeldet, arbeitsmarktrechtliche Papiere für die Beschäftigung sind nicht vorgelegen.

Am 31. Mai 2023 erschien Frau O F beim Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen in Linz um eine neue „Foto E-Card“ zu beantragen. Frau F legte bei dieser Vorsprache einen ukrainischen Reisepass und einen Daueraufenthaltstitel für Tschechien vor. Vom Beamten wurden diese Dokumente auf Echtheit überprüft und für unbedenklich befunden. Da den erhebenden Beamten auch bekannt war, dass Frau F im Unternehmen des Bf seit 15. März 2023 beschäftigt war, eine Arbeitsaufnahme mit ukrainischem Reisepass in Verbindung mit tschechischem Daueraufenthaltstitel nicht möglich und rechtmäßig ist, wurde dieser Sachverhalt dem Amt für Betrugsbekämpfung mitgeteilt. Mit Strafantrag vom 9. Juni 2023 hat das Amt für Betrugsbekämpfung der belangten Behörde den Sachverhalt zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens mitgeteilt.

Im Zuge der weiteren Erhebungen hat Frau F am 3. Juli 2023 der Behörde mitgeteilt, dass sie laut Eintrag in ihrem ukrainischen Reisepass am 9. Dezember 1996 nach Tschechien gezogen ist und dort als Pflegerin gearbeitet hat. Da sie aber einen österreichischen Staatsangehörigen heiraten wolle, habe sie als Reinigungskraft beim Bf zu arbeiten begonnen. Frau F unterliegt nicht § 1 Z 1 Vertriebenen-Verordnung, da sie bereits seit 1996 in Tschechien wohnhaft ist und somit keine typische Vertriebene nach der Vertriebenen-Verordnung darstellt.

Die Marktgemeinde L teilte der belangten Behörde über Anfrage mit, dass Frau F am 22. Juli 2022 mit Hauptwohnsitz in L, Adresse, angemeldet worden ist. Der Marktgemeinde L ist bei dieser Anmeldung aber ein Fehler unterlaufen, da der tschechische Aufenthaltstitel für einen tschechischen Reisepass gehalten wurde und damit verkannt wurde, dass Frau F ukrainische Staatsbürgerin ist. Die Korrektur im ZMR wurde seitens der Marktgemeinde L veranlasst.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Aktenunterlagen sowie dem Beschwerdevorbringen des Bf. Dieser bestreitet grundsätzlich nicht Frau F als Reinigungskraft beschäftigt zu haben. Die Anmeldung der Arbeiterin zur Sozialversicherung ergibt sich aus dem Sozialversicherungsdatenauszug. Der Bf hat irrtümlicher Weise den vorliegenden tschechischen Aufenthaltstitel als Reisepass verkannt und ist so davon ausgegangen, dass Frau F tschechische Staatsbürgerin ist. Eine genaue Betrachtung des Aufenthaltstitel zeigt aber in eindeutiger Weise bei den persönlichen Daten von Frau F, dass diese ukrainische Staatsbürgerin ist. Mit gehöriger Aufmerksamkeit wäre dies sicher erkennbar gewesen. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Bf erst nachdem die nicht rechtmäßige Beschäftigung anlässlich der Vorsprache der ukrainischen Staatsangehörigen beim Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen in Linz zu Tage getreten ist, das Beschäftigungsverhältnis zur ukrainischen Staatsangehörigen beendet hat. Somit hat der Bf erst aufgrund behördlicher Feststellungen eine Handlung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 168/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.
[...]

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.
[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als

unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder
[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...].“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022 idF BGBl. II Nr. 27/2023, lauten wie folgt:

„§ 1. Folgende Personengruppen haben nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet:
1. Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,
2. sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden und
3. Familienangehörige gemäß § 2,

sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12, vorliegen.“

III.2. Faktum ist, dass der Bf die ukrainische Staatsangehörige O F in seinem Unternehmen als Reinigungskraft im Zeitraum vom 15. März 2023 bis 26. Juni 2023 beschäftigt hat. Frau F ist ukrainische Staatsangehörige und verfügte über einen tschechischen Daueraufenthaltstitel, den sie vor Arbeitsaufnahme auch dem Bf vorgelegt hat. Der Bf selbst sowie auch seine Steuerberatung sind davon ausgegangen, dass es sich bei Frau F um eine tschechische Staatsangehörige handelt. Aus dem vorliegenden Daueraufenthaltstitel ergibt sich aber eindeutig, dass sie ukrainische Staatsangehörige ist.

Frau F wurde vor Arbeitsaufnahme vom Bf zur Sozialversicherung angemeldet. Eine Beschäftigungsbewilligung für die Tätigkeit ist nicht vorgelegen bzw. verfügte Frau F selbst nicht über eine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in Österreich. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die ukrainische Staatsangehörige vom Bf ohne die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Papiere in Österreich drei Monate lang beschäftigt wurde, weshalb der Bf den Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf wendet ein, dass ihn kein Verschulden treffe bzw. erkenne auch – seinen Angaben zur Folge – seine steuerliche Vertretung kein Verschulden. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass das vorliegende tschechische Ausweisdokument neben dem Foto von Frau F eindeutig zeigt, dass sie ukrainische und nicht tschechische Staatsangehörige ist. Bei gehöriger Aufmerksamkeit und Durchsicht dieser Dokumente im Zuge der Einstellung hätte sohin bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit erkannt werden müssen, dass eine Arbeitsaufnahme in Österreich ohne arbeitsmarktrechtliche Papiere nicht möglich ist. Sohin ist dem Bf zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb er die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Festzustellen ist, dass bereits von der belangten Behörde die vorliegenden Milderungsgründe wie die Anmeldung der Arbeiterin zur Sozialversicherung, die Unbescholtenheit und das Ausmaß des Verschuldens des Bf entsprechend gewürdigt wurden und in Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 1.000 Euro im größtmöglichen Ausmaß reduziert wurde. Eine weitere Herabsetzung der Strafhöhe ist damit nicht möglich.

III.5. Der Ausspruch einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sein müssen, wobei die genannten Umstände kumulativ vorliegen müssen (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209). Abzuklären ist auch, ob das tatbildmäßige Verhalten des Bf deutlich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (VwGH 17.04.1996, 94/03/0003).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bf als Unternehmer und Arbeitgeber selbst für die entsprechende Kontrolle der Papiere der zu beschäftigenden Person vor Arbeitsaufnahme verantwortlich ist und diese Verantwortung nicht auf die Steuerberatung abwälzen kann. Wie bereits dargestellt, ergibt sich aus dem vorliegenden tschechischen Aufenthaltstitel in eindeutiger Weise, dass Frau F ukrainische Staatsangehörige ist. Bei gehöriger Aufmerksamkeit und Kontrolle dieser Unterlagen hätte dies jedenfalls auffallen müssen. Das sorgfaltswidrige Verhalten des Bf übersteigt daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Grad der Geringfügigkeit, sodass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung nicht erfüllt ist. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf erfüllt gerade den von der betreffenden Verwaltungsvorschrift typisierten Unrechts- und Schuldgehalt. Ein Arbeitgeber ist gehalten vor Arbeitsaufnahme von der zu beschäftigenden Person die entsprechenden Dokumente zu fordern und diese auch sorgfältig zu überprüfen. Unter diesen Gesichtspunkten ist daher nicht von einem geringfügigen Verschulden des Bf auszugehen, weshalb die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung desselben grundsätzlich nicht weiter zu prüfen sind. Es war daher im Hinblick auf die Verwaltungsübertretung von der Erteilung einer Ermahnung abzusehen.

IV. Kosten:

In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist nach § 52 Abs. 1 VwGVG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Da eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt wurde, bemisst sich daher der Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren mit 100 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger